

# Satzung

---

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Gründergenossenschaft Witten eG. Sitz ist Witten.
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit der Förderung von Existenzgründern und kleinen und mittleren Unternehmen, damit diese sich erfolgreich am Markt behaupten können.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 250. Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 50 Euro sofort einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen werden unter Beachtung des § 50 GenG eingefordert.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresgewinns bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (3) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Rückvergütung.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit, die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (7) Über den Eintritt in die Genossenschaft entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden.

## § 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung der Mitglieder kann schriftlich oder per email erfolgen. Sie muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung abgeschickt werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Kalendertage vor der Generalversammlung an die Mitglieder abgeschickt werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Mitglieder haben eine Stimme, ab zwei Geschäftsanteilen zwei Stimmen, ab drei Geschäftsanteilen drei Stimmen.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates.

## § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht bei mehr als zwanzig Genossenschaftsmitgliedern aus zwei Mitgliedern. Bei nicht mehr als 20 Genossenschaftsmitgliedern kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser die Genossenschaft allein. Der Vorstand kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bei folgenden Geschäften:
  - bei Geschäftsordnungsbeschlüssen,
  - für außer- und überplanmäßige Geschäfte, deren Wert € 10.000 übersteigt,
  - Beschlussfassung über den Jahresetat
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können mit sich in eigenem Namen Rechtsgeschäfte vornehmen.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre.

## § 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## § 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.